

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerium für Finanzen

**Antrag des Abgeordneten Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP
- Standorte und Kapazitäten des Maßregelvollzugs in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/1289**

Ihr Schreiben vom 23. November 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. an welchen Standorten bis wann sie den Aufbau welcher Kapazitäten für den Maßregelvollzug plant;*

Als neue Standorte sind derzeit Winnenden und Schwäbisch Hall im Gespräch. Im Falle einer erfolgreichen Standortplanung könnten aus heutiger Sicht in Schwäbisch Hall 100 Plätze und in Winnenden 70 Plätze geschaffen werden.

- 2. weshalb sie vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbehalte der Wissenschaftsministerin gegen eine Nutzung des Standorts „Fauler Pelz“ in Heidelberg vor der Stellung der Bauvoranfrage bei der Stadt Heidelberg nicht mit dieser einen Konsens gesucht oder einen Kabinettsbeschluss herbeigeführt hat;*

Die Situation im Maßregelvollzug ist brisant. Um weitere Freilassungen Unterzubringender nach § 64 StGB zu vermeiden, muss schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden. Hierfür würde die geplante Interimsnutzung des „Faulen Pelz“ eine gute Möglichkeit bieten, da der Gebäudekomplex als ehemalige Justizvollzugsanstalt bereits besondere Sicherheitsstandards erfüllt. Sowohl mit der Stadt Heidelberg als auch innerhalb der Landesregierung wurden Gespräche in dieser Sache geführt. Als Ergebnis wurde ein Kabinettsbeschluss am 7. Dezember 2021 herbeigeführt, wonach der Faule Pelz längstens bis 30. Juni 2025 einer Zwischennutzung für den Maßregelvollzug zugeführt werden soll. Ziel war und ist es, zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.

- 3. wie sie die laut Medienberichten getroffene Aussage der Wissenschaftsministerin, dass wenn man den „Faulen Pelz“ von innen kenne, dieser für solche Therapien nicht geeignet sei, bewertet;*

Der Faule Pelz wurde vor Einreichung der Bauvoranfrage mehrmals besichtigt, um die Eignung für eine Interimsnutzung durch den Maßregelvollzug und den Aufwand für die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen abzuschätzen. Zur planerischen Beurteilung wurde ein Architekturbüro eingebunden. Nach Einschätzung der Beteiligten, insbesondere fachlich Verantwortlicher für den Maßregelvollzug nach § 64 StGB, ist das Objekt nach Reaktivierung und Instandsetzung für Zwecke des Maßregelvollzugs nutzbar.

- 4. mit welchen konkreten Kosten für die erforderlichen Umbauten und sonstigen Arbeiten zur möglichen Inbetriebnahme des Gebäudes zur Nutzung für den Maßregelvollzug zu rechnen ist;*

Nach erster grober Kostenschätzung liegen die Instandsetzungskosten in einer Größenordnung von ca. 11 Mio. Euro.

5. *welche anschließenden baulichen sowie sonstigen Maßnahmen erforderlich würden, um die von der Stadt und der Wissenschaftsministerin vorgesehene eigentliche Nutzung des Gebäudes für die Universität zu ermöglichen;*

Es ist geplant, die für den Maßregelvollzug erforderlichen Umbaumaßnahmen möglichst so zu gestalten, dass davon auch die universitäre Nachnutzung profitiert. Dass angesichts der besonderen baulichen Anforderungen im Maßregelvollzug nach einer Interimsnutzung bauliche Änderungen/Anpassungen für die beabsichtigte universitäre Nutzung erforderlich sein werden, liegt auf der Hand.

6. *wie sie der Befürchtung der Wissenschaftsministerin begegnet, dass nach hohen Investitionen und eingespielter Nutzung für den Maßregelvollzug hieraus eine längerfristige Nutzung folgen könnte;*

Eine Verstetigung der Interimsnutzung für den Maßregelvollzug ist nicht beabsichtigt. Diese soll ausschließlich Überbrückungszwecken dienen, bis die geplanten Neubauvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Plätze im Maßregelvollzug greifen. Dies ist auch Bestandteil des oben genannten Kabinettsbeschlusses.

Die Vorbereitungen zur Schaffung zusätzlicher Plätze laufen auf Hochtouren. Die Inbetriebnahme der Neubauvorhaben an den Standorten Calw und Wiesloch, durch welche zusätzliche 100 Plätze entstehen sollen, ist Ende 2023 bzw. Anfang 2024 geplant. Daneben laufen weitere Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an verschiedenen Standorten, durch welche zusätzliche Plätze zu erwarten sein werden sowie die Planung der neuen Standorte.

7. *von welchem Zeitraum für die Prüfung der Bauvoranfrage durch die Stadt Heidelberg sowie der weiteren erforderlichen Genehmigungsschritte sie ausgeht;*

Es wird von einer Bescheidung im hierfür üblichen Zeitrahmen ausgegangen.

8. *ob sie erwägt, eventuell Klage gegen die Stadt Heidelberg zu erheben;*

Solange keine negative Bescheidung der Bauvoranfrage vorliegt, besteht für eine solche Erwägung kein Grund. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Land Eigentümerin der Einrichtung ist und daher innerhalb des baurechtlich zulässigen Rahmens bei ihr die Eigentümerentscheidung sowohl der Zwischennutzung als auch der Endnutzung liegt.

9. *wie sie den Umstand bewertet, dass sich Gemeinderat und Stadtverwaltung einhellig gegen die Pläne zur Nutzung für den Maßregelvollzug ausgesprochen haben;*
10. *wie sie in diesem Zusammenhang die Aussagen des Sozialministers in der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses am 18. Oktober 2021 bewertet, wonach eine Nutzung nur im Einvernehmen mit den Baurechtsbehörden gemacht werde sowie, dass Konzepte nur im Einvernehmen präsentiert würden.*

Es ist nach wie vor beabsichtigt, mit allen Beteiligten einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Eine Dauernutzung des „Faulen Pelzes“ war und ist nicht beabsichtigt. Die Nutzung soll der Überbrückung der aktuellen Notsituation dienen, bis die laufenden Baumaßnahmen abgeschlossen sind. Die Vermeidung von Freilassungen Unterzubringender nach § 64 StGB ist ein wichtiges Gemeinwohlinteresse des Landes.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration